Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/5/31 5Ob546/88, 7Ob622/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1988

Norm

ABGB §165b

Rechtssatz

Bei der nach § 165 b Abs 2 ABGB zu geltenden gerichtlichen Entscheidung ist zwar ausschließlich auf das Kindeswohl abzustellen, doch kann die Persönlichkeit des Namensgebers nicht völlig außer Betracht bleiben.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 546/88
  Entscheidungstext OGH 31.05.1988 5 Ob 546/88
  Veröff: SZ 61/137
- 7 Ob 622/90
  Entscheidungstext OGH 20.07.1990 7 Ob 622/90
  nur: Bei der nach § 165 b Abs 2 ABGB zu geltenden gerichtlichen Entscheidung ist zwar ausschließlich auf das Kindeswohl abzustellen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0048458

Dokumentnummer

JJR_19880531_OGH0002_0050OB00546_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at